



Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 25 29. September 1989

E 21410 B

Inhalt: Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1990

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1990

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. Juli 1989
AZ 77.11 Nr. 99

I. Haushaltspläne

A. Allgemeines

1. Vordrucke und Haushaltssystematik

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1990 sind nach dem im Rechnungsjahr 1972 eingeführten Gliederungssystem aufzustellen. Vordrucke für den Haushaltsplan können vom Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen (Verlag Ungeheuer und Ulmer, 7140 Ludwigsburg, Körnerstraße 16, Postfach 10 40) bezogen werden. Die Vordrucke für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluß werden als Sonderdruck hergestellt und vom Oberkirchenrat versandt.

Im vorliegenden Haushaltserlaß werden die Haushaltsstellen entsprechend dem Haushaltsplanvordruck angegeben.

Für EDV-Anwender ist bei Abweichungen die erweiterte Haushaltsstelle nach der Haushaltstextdatei in Klammer beigefügt. Es wird dringend

gebeten, die Verbindlichkeit der Haushaltsstellen nach den Zuordnungsrichtlinien streng zu beachten.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten sinngemäß auch für die Kirchenbezirke und Verbände.

2. Zusammenschluß von Kirchengemeinden

In Gesamtkirchengemeinden und in Gemeinden mit gemeinschaftlichem Pfarramt sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zweckmäßig ist.

Durch diese Zusammenfassung soll der rechtliche Bestand der einzelnen Kirchengemeinde nicht in Frage gestellt oder verändert werden. Sie dient vielmehr der Verwaltungsvereinfachung und trägt zur Entlastung der Pfarrer und Kirchengemeinderäte bei.

Es wird ferner auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß sich die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu Buchungs- oder Kassengemeinschaften zusammenschließen, um die Buchführung mit Hilfe der EDV abzuwickeln. Auf das Rundschreiben vom 16.2.1988 AZ 87.574 Nr. 148/14 wird verwiesen.

3. Veranschlagung der Einnahmen

Bei Aufstellung des Haushaltsplans ist auf volle Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden zu achten. Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse mit kirchlichen Mitarbeitern sind jeweils den Bestimmungen des § 34 KAO (Abl. 53 S. 173) und den Wohnungsfürsorge Richtlinien (s. auch Nr. 7.7) anzupassen. Für frei vermietete Wohnungen ist die ortsübliche Miete zu erheben. Die Hausgebühren (Mietnebenkosten) und die Ersätze für Personal- und Sachkosten sind voll zu erfassen und zu veranschlagen.

Die kommunalen Zuschüsse für die verschiedenen Zweige der Kirchlichen Sozialarbeit (z. B. Soziale Jugendarbeit, Beratungsstellen, Kindergärten und Diakoniestationen) sind – soweit noch nicht geschehen – durch vertragliche Vereinbarungen abzusichern.

Die Vorfinanzierung von Heizkosten für Mieter oder Dienstwohnungsinhaber ist nicht zulässig (ggf. sind Abschlagszahlungen anzufordern, welche an die gestiegenen Heizkosten anzupassen sind).

Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der sog. Heizkostenverordnung i. d. F. vom 20.01.1989 (BGBl. I S. 115). Danach sind bei der Heizkostenabrechnung nach Wärmemessern mindestens 50 v. H., höchstens 70 v. H. der Kosten nach dem Verbrauch

und der Rest nach der Wohn- und Nutzfläche umzulegen. Entsprechende Meßgeräte wären anzubringen.

Im Falle der Heizkostenpauschalierung kann die Regelung des Landes hinsichtlich der Heizkostenbeiträge angewendet werden. Das Land hat für die Heizperiode 1988/89 die Heizkostenbeiträge wie folgt festgesetzt:

Bei der Verwendung von festen Brennstoffen	14,20 DM/m ²
für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind	8,30 DM/m ²
Wohnfläche.	

Die für die Heizperiode festgesetzten Beträge gelten für das ganze Rechnungsjahr (1.1. – 31.12.).

Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionschutzmessungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung BGBl. I 1984 S. 553) abgegolten.

Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m² Jahr bei Gas und von 200 kWh/m² Jahr bei Fernheizung.

Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von 22 v. H. des Heizkostenbetrags erhoben.

4. Kirchgeld

Der Erhebung des Kirchgelds ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da diese Einnahmen den Kirchengemeinden als Teil der freien Mittel zur Finanzierung besonderer örtlicher Aufgaben zur Verfügung stehen. Es ist auf § 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 29. Dezember 1975 (Abl. 47 S. 11) hinzuweisen, wonach die Kirchengemeinden verpflichtet sind, das Kirchgeld zu erheben. Es liegt also nicht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie dies tun wollen. Auf das Rundschreiben vom 2.12.1988 AZ 74.12 Nr. 80/2 wird verwiesen.

Als voraussichtliches **Kirchgeldaufkommen** ist im Haushaltsplan (HHSt. 91.016) mindestens der Betrag zu veranschlagen, der sich ergibt, wenn man 5 bis 10 v. H. aller Gemeindeglieder als kirchgeldpflichtig annimmt. Die Festlegung einer oberen Altersgrenze für die Kirchgeldpflicht ist unzulässig.

5. Ausgabenplansätze

Bei der **Bemessung der Ausgabenplansätze** (z. B. bei Geschäftsaufwand, bei Telefon- und Fahrtkosten) ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auch durch Einschränkungen bei der Herstellung von Informations- und Arbeitsmaterial sowie durch die Konzentration der Dienste könnten notwendige Einsparungen erreicht werden. Im übrigen sollten sich die Plansätze am tatsächlich notwendigen Bedarf und am vorliegenden Rechnungsergebnis orientieren.

Bei Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Diak. Bezirksstellen, Evang. Jugendwerk, Kreisbildungswerke) sind die neuesten Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse einschließlich Vermögensübersicht Voraussetzung und Grundlage für den Plansatz. Zuschüsse können grundsätzlich nur zur Verminderung eines tatsächlichen Abmangels gewährt werden. Die Teilhaushaltspläne (Verwaltungsplan, Wirtschaftsplan u. a.) der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind dem Haushaltsplan als Anlage anzuschließen.

Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres ausreichen. Werden unvorhergesehene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig, so muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Plansätzen gesucht werden. Unzulässig ist es, Ausgaben zu machen, für die keine Deckung vorhanden ist. Auch wenn im Haushaltsplan Mittel für bestimmte Ausgaben veranschlagt sind, so ist dennoch vor der Ausgabe der Beträge zu prüfen, ob die Ausgabe ganz oder teilweise oder ob sie zum beabsichtigten Zeitpunkt bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung nötig ist. Die Stelle, die über Haushaltsmittel zu verfügen hat, muß die Frage im einzelnen Fall entscheiden und sich dabei von den vorstehend genannten Gesichtspunkten leiten lassen. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können nicht durch eine Kirchensteuerschlußzuweisung abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 67 Abs. 2 VVO I hingewiesen, wonach der Vollzug einer veranschlagten Rücklagezuführung auszusetzen ist, wenn und soweit sich sonst ein Fehlbetrag ergeben würde. Dies gilt auch, wenn die Rücklagezuführung aus sogenannten „freien Mitteln“ finanziert werden soll, jedoch nicht bei Erübrigungen aus Gebäudeunterhaltungsmitteln.

6. Genehmigung und Besetzung von Personalstellen

Neue Planstellen für Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses und Genehmigung des Oberkirchenrats im Haushaltsplan nicht vorgesehen werden. Gleiches gilt auch bei der Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Stelle und bei der Erhöhung der dienstlichen Inanspruchnahme einer hauptberuflichen Stelle und für die Erweiterung nebenberuflicher Stellen um mehr als 3 Wochenstunden (30 Rechnungseinheiten). Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats betreffend einheitlicher Jahrestermine für Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf Genehmigung neuer Stellen für kirchliche Mitarbeiter oder der Erweiterung vorhandener Stellen vom 30.12.1988 AZ 20.00-1 Nr. 286/5 wird hingewiesen.

Auch zur Wiederbesetzung freigewordener hauptberuflicher Stellen ist die Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses einzuholen, wenn die dafür erforderlichen Mittel als ordentlicher Bedarf anerkannt werden sollen. Es ist dabei unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu prüfen, ob ihre weitere Beibehaltung angesichts der Empfehlungen und Forderungen der Personalplanung begründet ist.

Die Veranschlagung von Personalausgaben ist nur für genehmigte Stellen zulässig. Für Stellen, die voraussichtlich nicht oder nur zu einem Teil des Jahres besetzt werden können, sind keine bzw. entsprechend gekürzte Mittel vorzusehen. Personalkosteneinsparungen sind beim Rechnungsab-schluß der Personalkostenrücklage zuzuführen.

7. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten (Hauptgruppe 4)

7.1 Berechnungsgrundlage für den Besoldungs- und Vergütungsbedarf sind die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27.4.1989 (Abl. 53 S. 173) in ihrer neuesten Fassung (Abl. 53 S. 494) sowie die Rundschreiben vom 21.6.1988 AZ 25.30 Nr. 399/8 (Erhöhung der Vergütungen), vom 27.12.1988 AZ 25.30 zu Nr. 399/8 (Erhöhung der Vergütungen für die nebenberuflichen Mitarbeiter), vom 28.3.1989 AZ 25.30 Nr. 408/8 (Stundenvergütung für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter), vom 13.07.1988 AZ 24.30 Nr. 150/8 (Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge) und vom 3.4.1989 AZ 25.30 zu Nr. 406/8 (Wegfall der Absenkung der Eingangsbezahlung).

Auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter (ab 18 Wochenstunden) finden grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23.2.1961 (Abl. 53 S. 208) sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechende Anwendung; für die nebenberuflichen Mitarbeiter

(unter 18 Wochenstunden) ist der BAT nur nach Maßgabe des Abschnitts III der KAO anzuwenden.

7.1.1 Wegen der **Eingruppierung neuer Mitarbeiter ohne Berufserfahrung** ist das Rundschreiben vom 6.4.1983 AZ 25.00 Nr. 186/8 zu beachten. Die Dienstzeit und die Beschäftigungszeit wird ab 1.1.1989 nach § 47 KAO berechnet. Auf das Rundschreiben vom 23.5.1989 AZ 25.00 zu Nr. 262/8 wird verwiesen.

7.1.2 Die **Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten** wurde mit Rundschreiben vom 31.5.1983 AZ 25.30 Nr. 282/8 neu geregelt (Abl. 50 S. 395). Die Vergütung der Vorpraktikanten in Kindertagesstätten wurde ab 1.8.1987 geändert (Abl. 53 S. 50).

7.1.3 Wegen der **vermögenswirksamen Leistungen** wird auf den Tarifvertrag vom 17.12.1970 i. d. F. vom 3.4.1987 (Abl. 53 S. 289) Bezug genommen.

7.1.4 Für die **(Sonder-) Zuwendung** ist der Tarifvertrag vom 12.10.1973 i. d. F. vom 12.11.1987 (Abl. 53 S. 281) in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KAO zugrundelegen. Auf das später versandte Rundschreiben betreffend Sonderzuweisungen wird verwiesen. Für das Urlaubsgeld an hauptberufliche Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag vom 16.3.1977, i. d. F. vom 9.1.1987 (Abl. 53 S. 286).

7.1.5 Wegen der arbeitsrechtlichen **Regelung über die Teilzeitbeschäftigung** und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern wird auf den Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3.12.1987 (Abl. 53 S. 47) verwiesen.

7.1.6 Die **Arbeitszeitverkürzung** im kirchlichen Dienst richtet sich nach § 12 a KAO (Abl. 53 S. 496) und den Rundschreiben vom 19.1.1989 und 21.3.1989 AZ 12.05-2 Nr. 55/8. Wegen der Arbeitszeit der Kirchenbeamten wird auf die VO vom 16.1.1989 (Abl. 53 S. 402) verwiesen.

7.2 **Jubiläumszuwendungen** werden nach § 39 BAT in Verbindung mit §§ 24 und 56 KAO gewährt.

7.3 Die **Lohnsteuerpauschalierung** bei kurzfristig und in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Mitarbeitern ist im Rundschreiben vom 6.3.1978 AZ 20.52 Nr. 79/2 geregelt. Danach ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, daß bei fortdauernden Arbeitsverhältnissen eine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird. Ab 1.1.1990 wird der Steuersatz für die Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte (18 Arbeitstage) auf 25. v. H. und für geringfügig Beschäftigte auf 15. v. H. erhöht.

Auf die steuerliche Behandlung der Bezüge von nebenberuflich tätigen Organisten und Chorleitern sowie von Katecheten mit einem nebenberuflichen Lehrauftrag wurde mit Rundschreiben des OKR vom 4.12.1978 AZ 20.52 Nr. 101/8 hingewiesen.

Wegen der Versteuerung von Sachgeschenken im Wert von über 30,- DM an kirchliche Mitarbeiter ist das Rundschreiben vom 31.10.1986 AZ 20.37 Nr. 68/2 zu beachten.

7.4 Die Fahrtkostenzuschüsse werden an hauptberufliche Angestellte bis Vergütungsgruppe V c BAT und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 BBO nach den Rundschreiben vom 13.6.1988 und 23.1.1989 AZ 20.42-3 Nr. 243/8 gewährt.

7.5 Mutterschutzbestimmungen und Erziehungsurlaub

Die ab 1.7.1979 gültigen Mutterschutzbestimmungen wurden mit Rundschreiben vom 17.9.1979 AZ 20.01-3 Nr. 6/8 mitgeteilt. Außerdem wird auf die Rundschreiben vom 28.1.1986 und 22.9.1986 AZ 20.01-3 Nr. 9/8 betreffend Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld ab 1.1.1986 hingewiesen.

7.6 Vorruhestand

Die bis 31.12.1988 befristete Regelung des Vorruhestands für über 58 Jahre alte hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter richtet sich nach der Vorruhestandsordnung vom 16.4.1986 i. d. F. vom 15.9.1988 (Abl. 53 S. 359) und den Rundschreiben vom 30.9.1986 und 18.10.1988 AZ 25.03 Nr. 1 und 13/8.

Etwaige Aufwendungen für diese auslaufende Vorruhestandsregelung und deren Finanzierung durch den Bund (Arbeitsverwaltung) und eine Sonderzuweisung sind bei Abschnitt 95 Versorgung (vgl. unten Ziff. 38) zu veranschlagen.

7.7 Wohnungsfürsorge

Die Wohnungsfürsorgegerichtlinien vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) i. d. F. d. VO vom 2.12.1988 (Abl. 53 S. 362) sind für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verbindlich. Ab 1.1.1990 werden durch eine Änderung der Verordnung die Richtsätze um rd. 10 % erhöht werden.

Bei Mietzuschüssen oder Mieten, die von der zumutbaren Belastung abhängig sind, ist auf eine jährliche Überprüfung zu achten; auf das Rundschreiben vom 26.7.1978 AZ 20.42-5 Nr. 95/8 (Mesner- und Hausmeisterwohnungen), das Rundschreiben zu Dienstwohnungsfragen vom 20.11.1980 AZ 20.42-5 Nr. 114/8 und das Rundschreiben vom 21.1.1986 AZ 20.42-5 Nr. 165/8 (staatl. Wohngeld) wird aufmerksam gemacht.

Wohnungsfürsorgedarlehen sind grundsätzlich aus Rücklagemitteln zu gewähren. Kapitalmarktmittel dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

7.8 Beihilfen werden an hauptberufliche Mitarbeiter nach der Beihilfeverordnung vom 12.3.1986 (Abl. 52 S. 74) i. d. F. vom 3.6.1988 (Abl. 53 S. 125) gewährt.

7.9 Umlage zur Zusatzversorgungskasse

Die vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage zur Zusatzversorgungskasse beträgt seit 1.1.1985 4 v. H. des maßgeblichen Arbeitsentgelts. Für nach dem 1.4.1982 neu aufgenommene Mitglieder erhöht sich die Umlage in den ersten zehn Jahren auf 5 v. H.

Anerkennungspraktikanten während des einjährigen Berufspraktikums sind in der Zusatzversicherung versicherungsfrei, Vorpraktikanten in Kindergärten zum Zwecke der Ausbildung jedoch nur dann, wenn sie mit einem befristeten Vertrag nach dem im Rundschreiben vom 29.6.1982 AZ 46.00 Nr. 548/8 bekanntgemachten Muster beschäftigt werden.

Für kirchliche Mitarbeiter, die an Stelle der Mitgliedschaft bei der ZVK die Fortsetzung ihrer bisherigen Zusatzversicherung beantragt haben, ist die mit Erlaß vom 27.1.1976 (Abl. 47 S. 16) mitgeteilte Beitragstabelle maßgebend (vgl. Abschn. B der Bekanntmachung v. 24.2.1977, Abl. 47 S. 376).

7.10 Ausgleichsabgabe

Nach § 8 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.10.1979 (BGBl. I S. 1649) haben alle Dienstgeber mit mindestens 16 hauptberuflichen Arbeitsplätzen, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe von monatlich 150,- DM zu entrichten. Auf die Rundschreiben vom 16.6.1975 AZ 23.09 zu Nr. 10/8, vom 25.3.1976 Nr. 14/8 und vom 1.4.1980 Nr. 35/8 und das 1. Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24.7.1966 (BGBl. S. 1110) wird hingewiesen.

Die Ausgleichsabgabe ist bei HHSt. 76.49 (767.499) zu veranschlagen.

7.11 Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung

Ab 1.1.1989 ist als Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung der jeweilige örtliche Beitragssatz der AOK zugrunde zu legen, der in der Personalkostenhochrechnung der ZGASt berücksichtigt ist.

8. Zentrale Gehaltsabrechnung

Der jährliche Kostenanteil für die Leistungen der ZGASt des Oberkirchenrats beträgt je Besoldungsabrechnungsfall und je Vergütungsabrechnungsfall mit Sozialversicherungspflicht 106,- DM und je Vergütungsfall ohne Sozialversicherungspflicht 52,- DM.

Die Höhe des Ersatzbetrags wird den Rechtsträgern und den zuständigen Meldestellen mitgeteilt, damit die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden können. Aus Zeitgründen wird für die Berechnung des Kostenanteils die Zahl der abgerechneten Fälle des Stichmonats

Juni 1989 zugrunde gelegt. Wegen der Einbeziehung in die Betriebskostenabrechnungen mit der bürgerlichen Gemeinde ist der entsprechende Aufwand für die Mitarbeiter im Kindergarten bei HHSt. 221.69 (221.6939), in der Krankenpflege- und Diakoniestation bei HHSt. 251 bzw. 254.69 (251 bzw. 254.6939), für die übrigen Mitarbeiter weiterhin bei HHSt. 76.693 (766.6939) zu veranschlagen.

9. Feststellung des laufenden Bedarfs

Soweit die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1990 nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und andere Einnahmen gedeckt werden können, erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Zuschlag zur Einkommen-[Lohn]steuer) nach Maßgabe ihres festgestellten und geprüften **Bedarfs**. Das Prinzip der Kirchensteuer-Zuweisungen nach Maßgabe des Bedarfs setzt voraus, daß dieser Bedarf in allen Kirchengemeinden nach gleichen vom Sparsamkeitswillen geprägten Grundsätzen festgestellt wird.

Damit das Finanzwesen der Kirchengemeinden in seiner Gesamtheit nicht gefährdet wird, erhalten die Kirchengemeinden zunächst nur die Mittel, die sie zur Deckung ihrer **laufenden** Ausgaben brauchen.

Die Mieteinnahmen sind in voller Höhe zur Deckung der laufenden Ausgaben heranzuziehen. Eine Stärkung der Bauunterhaltungsrücklage ist im Rahmen des nicht für die laufende Unterhaltung benötigten Plansatzes von 8 v. H. des Brandversicherungsanschlages möglich (vgl. Nr. 14.5). Mieteinnahmen können auch zur Finanzierung des Schuldendienstes für die betreffenden Gebäude verwendet werden.

10. Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben

Ausgaben für den Erwerb von Grundvermögen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für nicht regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen und Generalinstandsetzungen, Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen i. S. der Zuordnungsrichtlinien zu Gr. 942 der Haushaltssystematik und für die Neueinrichtung sonstiger Anlagen, Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts zu außerordentlichen Vorhaben und Zuführungen zu Rücklagen dürfen im Haushaltsplan nur veranschlagt werden, wenn

a) hierfür ein bei Haushaltsstelle 99.291 in Einnahme veranschlagter Überschuß zur Verfügung steht und der Kirchenbezirksausschuß bei der Genehmigung des Haushaltsplans der Verwendung für vermögenswirksame Ausgaben zustimmt, oder

- b) entsprechende Einnahmeplansätze aus zweckbestimmten Gaben, Beiträgen und Einzelspenden oder Rücklageentnahmen gegenüberstehen,
- c) die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1990 durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und die sonstigen Einnahmen gedeckt werden können, die Kirchengemeinde also nicht auf Zuweisungen aus dem Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer angewiesen ist, oder
- d) noch frei verfügbare Mittel nach Nr. 11 zur Verfügung stehen.

Die bei HHSt. 83.11 zu veranschlagenden Zinseinnahmen aus Geldanlagen (vgl. unten Nr. 34) dürfen, soweit dies der Finanzierungsspielraum für Investitionsausgaben der Kirchengemeinden zuläßt, zur Finanzierung von Bauvorhaben verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden, wenn es sich um Zinseinnahmen handelt:

- a) aus Rücklagen für Vorhaben, die in die Bauübersicht (ohne Anhang) des Kirchenbezirks aufgenommen sind,
- b) aus Rücklagemitteln, die aus Sonderopfern, Spenden, Basarerlösen u.ä. stammen.

Der Ausgabeplansatz ist entsprechend zu erläutern.

11. Berechnung und Verwendung der frei verfügbaren Mittel

11.1 Um den Einzug des Kirchgelds und die Opferfreudigkeit zu fördern und den Kirchengemeinden einen größeren finanziellen Ermessensspielraum zu geben, wird ihnen gestattet, in Höhe

- a) des bei Haushaltsstelle 91.016 in Einnahme veranschlagten Kirchgeldertrags,
- b) des bei Haushaltsstelle 011.21 veranschlagten Opfers,
- c) von voraussichtlich 3,- DM pro Gemeindeglied nach dem Stand auf 31. Dezember 1988, wie er sich aus der Statistik des kirchlichen Lebens ergibt,

Ausgaben der in Nr. 10 genannten Art und Ausgaben, zu deren Finanzierung üblicherweise Opfer verwendet werden (z. B. Unterstützung diakonischer und missionarischer Einrichtungen und Vorhaben), im Haushaltsplan zu veranschlagen (sogenannte frei verfügbare Mittel).

Nach dem Rundschreiben vom 23.11.1983 AZ 19.2 Nr. 174/2 werden bei oben Buchst. c) nur noch die Gemeindeglieder gezählt, die mit Hauptwohnsitz in einer Kirchengemeinde gemeldet sind.

11.2 Wenn die ausschließliche Verwendung freier Mittel für einmalige Ausgaben gegenüber der Gesamtheit der anderen Kirchengemeinden des

Kirchenbezirks nicht gerechtfertigt wäre (z. B. bei starker finanzieller Belastung der Kirchengemeinde durch den Kindergarten wegen zu geringer Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde oder bei **außergewöhnlichen** Aufwendungen für spezielle Gemeindeveranstaltungen oder -einrichtungen und zur Pflege von kirchlichen Partnerschaften), kann der Kirchenbezirksausschuß anordnen, daß die freien Mittel ganz oder teilweise als Deckungsmittel für die betreffenden Plansätze zu verwenden sind.

11.3 Die frei verfügbaren Mittel sind vorrangig zur Finanzierung des Schuldendienstes der Kirchengemeinde zu verwenden (sofern nicht der Oberkirchenrat bei der Darlehensgenehmigung ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat) und zur Schwerpunktbildung in der Gemeindegemeinschaft.

11.4 In Gesamtkirchengemeinden sollen grundsätzlich die einzelnen Kirchengemeinderäte über die Verwendung der „freien Mittel“ bestimmen können. Dies gilt aber nur, soweit es die Aufgabenverteilung nach der Ortssatzung rechtfertigt.

12. Verteilung der Bedarfszuweisungen durch die Kirchenbezirksausschüsse

Der Oberkirchenrat wird den Dekanatämtern den Gesamtbetrag der Bedarfszuweisungen mitteilen, die aus einheitlicher Kirchensteuer 1990 für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks voraussichtlich zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden zu decken. Die verbleibenden Mittel sind vom Kirchenbezirksausschuß als weitere Bedarfszuweisungen zur Bestreitung einmaliger Ausgaben an die in Betracht kommenden Kirchengemeinden zu verteilen.

13. Termine

Die ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1990 sind möglichst bald aufzustellen und spätestens bis **15. März 1990** dem Kirchenbezirksausschuß vorzulegen. Dem Oberkirchenrat sind die für ihn bestimmten Ausfertigungen des ortskirchlichen Haushaltsplans sowie des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses spätestens bis **30. April 1990** vorzulegen.

B. Im einzelnen

14. Zu Abschnitt 01 Gottesdienst:

14.1 Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken ist unter HHSt. 011.054 nachzuweisen, wenn es sich um einen festen Betrag handelt oder wenn die entsprechenden Ausgaben unter HHSt. 011.51 erfaßt sind. In allen übrigen Fällen kommt HHSt. 011.374 in Betracht.

14.2 Die Opfer für die eigenen Bedürfnisse der Kirchengemeinde sind, soweit sie nicht ausdrücklich für einen besonderen Zweck bestimmt werden, bei HHSt. 011.21 zu veranschlagen. Sofern bisher ein Anteil am allgemeinen Opfer als Beitrag für die Weltmission bestimmt, also nicht bei UA 011, sondern bei UA 382 veranschlagt worden ist, sollte nicht mehr so verfahren werden. Bei UA 382 sind nur Sonderopfer zu veranschlagen und zu buchen, die ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt wurden.

14.3 Opfer mit besonderer Zweckbestimmung sind bei der ihrem Zweck entsprechenden Funktion zu veranschlagen, und zwar für Investitionen unter Gruppe 35 und für allgemeine kirchliche Aktivitäten unter Gruppe 21.

Der Finanzierung von kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindergarten, Diakoniestation) durch besondere Opfer der Gemeindeglieder kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Dies gilt auch für gezielte Opfer für Aufgaben der ökumenischen Diakonie und Mission.

14.4 Den Einnahmepansätzen für zweckbestimmte Opfer, Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse bei Gruppe .35, .363 und .374 müssen entsprechende Ausgabeplansätze gegenüberstehen (z. B. Gruppe .87, .91, .95 und .98).

14.5 Für die laufende Unterhaltung (Instandhaltung, Erhaltung) **und Wartung der kirchlichen Gebäude** einschl. Zubehör (Orgel, Uhr, Glocken usw.) sowie für solche Instandsetzungen, die zwar nicht jährlich, aber doch in kürzeren Zeitabständen wiederkehren, können unter Gruppe .51 Mittel in Höhe von i. d. R. 8 v. H. des Brandversicherungsanschlages bzw. für jedes Pfarrhaus (Abschn. 05) mindestens 2.400,- DM (Staatspfarrhaus 1.200,- DM) veranschlagt werden. Für das Kindergartengebäude (UA 221) ist wegen der Abrechnung mit der bürgerlichen Gemeinde nur der tatsächliche Aufwand zu veranschlagen. Erübrigungen bei diesen Mitteln sind unter Berücksichtigung eventueller Ersätze oder Zuschüsse Dritter beim Rechnungsabschluß einer Unterhaltungsrücklage zuzuführen. Es wird um der finanziellen Beweglichkeit willen empfohlen, für sämtliche Gebäude eine gemeinsame Unterhaltungsrücklage zu bilden. Die Mittel dieser Rücklage dürfen nicht für Neubauvorhaben, für Anschaffungen

oder zur Deckung anderer über- oder außerplanmäßiger Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen herangezogen werden. Soweit der Regelsatz auch bei Heranziehung von in den Vorjahren angesammelten Rücklage- mitteln oder zweckbestimmten Opfern, Spenden, Zuschüssen nicht ausreicht, sind in der Erläuterungsspalte oder in einer besonderen Beilage nähere Angaben über Art, Dringlichkeit und Finanzierung des Vorhabens zu machen, damit der Kirchenbezirksausschuß entscheiden kann, ob oder inwieweit die Aufwendungen als ordentlicher unabweisbarer Bedarf anzuerkennen sind. Die Durchführung der regelmäßigen Bauschau (vgl. Rundschreiben vom 28.8.1981 AZ 40.00 Nr. 51/2) wird empfohlen.

Wegen der Anschaffung (Gruppe .95) und Wartung (Gruppe .51) von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 20.03.1978 AZ 42.913 Nr. 4 (Abl. 48 S. 105) und wegen der Orgelpflege auf die Ordnung vom 25.7.1979 (Abl. 48 S. 349) hingewiesen.

14.6 Die **Bewirtschaftungskosten** (Aufwendungen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern und andere öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien) sind unter HHSt. 011.52 zu veranschlagen. Die hierin enthaltenen Heizungskosten sind in den Erläuterungen bzw. durch Untergliederung in der 3. Stelle der Gruppierungsnummer (011.521 Heizung) auszuweisen.

Um den Anstieg der Heizungskosten zu begrenzen, sind die Kirchengemeinden aufgefordert, alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuschöpfen. Die Rundschreiben vom 9.12.1977 AZ 42.96-1 Nr. 26/5, vom 31.8.1979, 10.3.1980, 17.11.1987 und 23.1.1989 AZ 40.00 Nr. 32, 43, 93 und 96/7 sind zu beachten.

14.7 Die laufenden Leistungen aufgrund von **Leasingverträgen** sind unter Gruppe 53 zu veranschlagen. Aus Steuermitteln kann nur der den Mietleistungen entsprechende Anteil bereitgestellt werden, während zur Finanzierung des Restbetrags als Anzahlung auf die Anschaffung frei verfügbare Mittel (vgl. Ziff. 11) einzusetzen sind.

14.8 Die Aufwendungen für **Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände** für Kirchengebäude und Gottesdienst (auch Gesangbücher) werden unter HHSt. 011.55 ausgewiesen, sofern es sich nicht um vermögenswirksame Neuanschaffungen handelt. Die **Neuanschaffung von beweglichen Sachen** gilt in Abweichung von § 53 VVO I nur dann als vermögenswirksame Ausgabe mit der Verpflichtung zum Eintrag in das Fahrnisverzeichnis, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand (oder die Sachgemeinschaft = größere Anzahl gleicher Gegenstände bei Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung) mehr als 150,- DM betragen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren hat.

14.9 Vermögenswirksame Baumaßnahmen im Sinne der Zuordnungsrichtlinien zu Gr. 95 der Haushaltssystematik (Neubauten und andere Baumaßnahmen, durch die das Bauwerk in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, wie z. B. durch Generalinstandsetzungen, Anbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten), bzw. Anteilsbeträge zu diesen Vorhaben und die Neueinrichtung von Zubehör sind nur insoweit im Haushaltsplan zu veranschlagen, als sie aus Zuschüssen Dritter, Opfern, Spenden, freien Haushaltsmitteln u. ä. oder durch Entnahmen aus Rücklagen finanziert werden.

14.10 Bei genehmigungspflichtigen kirchlichen Bauvorhaben (Ausf. VO z. KGO Ziff. 63 vom 26.4.1983 Abl. 50 S. 475) sind die Rundschreiben vom 31. August 1956 Nr. A 11758, vom 5. September 1956 Nr. A 12004, vom 27. September 1958 Nr. A 11073, vom 29. März 1961 Nr. A 4572, vom 4. März 1976 AZ 40.00 Nr. 15/5, vom 28. Juli 1976 AZ 40.00 Nr. 17/5 und vom 12.6.1981 AZ 40.00 Nr. 49/2 zu beachten.

14.11 Für Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen, gewährt das Land Zuwendungen nach den Verwaltungsvorschriften vom 1.1.1987 (Bekanntmachung des OKR vom 21.9.1988, Abl. 53 S. 336).

14.12 Die vorstehenden Erläuterungen gelten sinngemäß auch für Gemeindehaus (Abschnitt 03), Pfarrhaus (Abschnitt 05), Kindergarten (Unterabschnitt 221) usw.

14.13 Das Büchergeld für die Lektoren ist in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke bei HHSt. 015.65 zu veranschlagen. Auf die Rundschreiben an die Dekanatämter vom 1.2.1988 und 17.8.1988 AZ 59.915 zu Nr. 51/11 und Nr. 53/2 wird Bezug genommen.

15. Zu Abschnitt 02 Kirchenmusik:

Für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker bzw. die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen ist die ab 1.1.1989 gültige Richtsatztabelle maßgebend (Anlage 2 a und 2 b zum Rundschreiben vom 27.12.1988 AZ 25.30 zu Nr. 399/8).

Der Mitgliedsbeitrag an den Verband Evang. Kirchenmusik in Württemberg wird bei HHSt. 02.67 veranschlagt.

Wegen des Pauschalabkommens mit der GEMA über kirchenmusikalische Aufführungen wird auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24.3.1987 AZ 50.40-2 Nr. 152 (Abl. 52 S. 318) und das Rundschreiben vom 8.2.1988 AZ 50.40-2 Nr. 168/7 hingewiesen.

Die in den Kirchenbezirken erhobenen Teilnehmerbeiträge für C-Lehrgänge bzw. Anerkennungsgebühren für Organistenkurse (vgl. Rundschreiben vom 26.9. und 15.11.1983 AZ 59.164 Nr. 2/2) sind bei HHSt. 02.15 zu veranschlagen.

16. Zu Abschnitt 03 Allgemeine Gemeindearbeit:

Hier und ggf. bei Abschnitt 52 Erwachsenenbildung wären auch Mittel für Gemeindegemeinschaften u. ä. vorzusehen. Der zunehmenden Bedeutung spezieller Gemeindearbeit wie Gruppenseelsorge, Seminare mit biblischen, theologischen, diakonischen Themen und Zielsetzungen, sollte durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im ortskirchlichen Haushaltsplan Rechnung getragen werden (siehe Nr. 31). Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien vom 11.7.1988 (Abl. 53 S. 129) zu beachten.

Die Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen sollten von den Kirchengemeinden übernommen werden. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Reisekostenordnung (Abl. 50 S. 11) in Verbindung mit § 26 der Reisekostenordnung (Abl. 48 S. 245) wird verwiesen.

Die Kostenübernahme ist bereits bei der Absprache mit den Vertretern der Kirchengemeinde über die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu klären. Auf das in Bälde ergehende Rundschreiben wird verwiesen.

Wegen der Kosten für die Bibelstudienkurse wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 22.12.1977 AZ 77.11 Nr. 37/2 verwiesen.

Hinsichtlich der Erhebung von Mieten oder Gebühren für die Benutzung von Gemeindehäusern wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 31.12.1969 AZ 43.50 Nr. A 23057/2 hingewiesen. Hiernach soll nur bei offenkundig nichtkirchlichen Veranstaltungen ein Kostenersatz gefordert werden, nicht aber bei Veranstaltungen kirchlicher oder der Kirche nahestehender Gruppierungen.

Um den Personalaufwand für hauptberufliche Gemeindehausverwalter und Gemeindediakone getrennt zu erfassen, ist dieser für Gemeindehausverwalter unter HHSt. 03.423 und für Gemeindediakone unter HHSt. 03.4238 zu veranschlagen.

17. Zu Abschnitt 04 Kirchliche Unterweisung:

17.1 Im Abschnitt 04 sind die Aufwendungen für Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zu veranschlagen (Konfirmandenbibeln und Denksprüche HHSt. 04.66, Zuschüsse zu Konfirmandenfreizeiten HHSt. 04.79), ebenso Aufwendungen für Christenlehre.

17.2 Die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen ergibt sich aus der Kirchl. Verordnung vom 23.2. und 28.6.1988 (Abl. 53 S. 298). Auf das Rundschreiben vom 3.8.1988 AZ 62.00-1 zu Nr. 190/13 wird verwiesen.

17.3 Wegen der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht wird auf das Rundschreiben vom 31.1.1989 AZ 25.30 zu Nr. 399/8 verwiesen.

Nach der Bekanntmachung vom 21.11.1986 (Abl. 52 S. 239) und Abschnitt II des Rundschreibens vom 14.1.1987 AZ 12.05-2 Nr. 42/8 wird das Wochendeputat der über 55 Jahre alten hauptberuflichen Mitarbeiter reduziert.

17.4 Mitarbeiter für Religionsunterricht, deren planmäßiger Unterrichtsauftrag sich auf Schulen an mehreren Orten erstreckt, erhalten Fahrtkostenerstattung entsprechend § 20 Abs. 3 der Reisekostenordnung i. d. F. vom 17.8.1987 (Abl. 52 S. 427) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen i. d. F. vom 17.8.1987 (Abl. 52 S. 428).

17.5 Wegen der Schäden an Audiovisuell-Medien wird auf die Rundschreiben vom 12.12.1979 AZ 56.48 Nr. 180/2 vom 29.1.1980 Nr. 186/12 und vom 6.12.1983 Nr. 302/12 verwiesen.

18. Zu Abschnitt 05 Pfarrdienst:

18.1 Bauliche Maßnahmen an Pfarrhäusern

Der Oberkirchenrat gewährt für dringende umfangreiche Instandsetzungsarbeiten und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Pfarrhäusern Beiträge aus dem Ausgleichstock-Verfügungsbetrag (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12.6.1981 AZ 40.00 Nr. 49/2). Bei den Pfarrgebäuden, die in der Bauunterhaltung des Landes stehen, kann es sich nur um solche zusätzlichen Maßnahmen handeln, die nach den erweiterten Baulastrichtlinien (Abl. 40 S. 251 f.) nicht vom Land finanziert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Mittel nicht für Zuschüsse zu den Kosten für die laufende Instandhaltung bestimmt sind. Im Blick auf den hohen Zuschußbedarf und die nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel können auch einmalige Aufwendungen für Instandsetzungen und werterhöhende Maßnahmen unter 10 000 DM nicht bezuschußt werden. Auf die Ausführungen in Nr. 14 wird Bezug genommen.

18.2 Baulast Pfarrhausrichtlinien

Auf die strikte Einhaltung der staatlichen Baulastrichtlinien (Bekanntmachung vom 5.8.1963, Abl. 40 S. 251) und der Pfarrhausrichtlinien 1988 i. d. F. der VO vom 17.11.1987, Abl. 52 S. 459 mit Durchführungsbestim-

mungen (Bekanntmachung vom 30.12.1987, Abl. 53 S. 1) wird hingewiesen. Die Richtlinien sind verbindlich. Wenn ihr Standard auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers überschritten wird, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist das Rundschreiben vom 28.12.1984 AZ 44.00 Nr. 109/12 zu beachten.

Die Wohnlastpflicht der Kirchengemeinden bei Pfarrgärten ist im Rundschreiben vom 13.12.1984 AZ 31.370 Nr. 35/8 und die Pflichten des Stelleninhabers sind in Ziff. 5.2 der Pfarrhausrichtlinien 1988 geregelt.

18.3 Kostentragung und Ersätze des Stelleninhabers

Die Hausgebühren sind vom Stelleninhaber allein zu tragen, ebenso die Gebühr für die Kaminreinigung und die Immissionsschutzmessung und die Kosten für die Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage (Nr. 5.1 Pfarrhausrichtlinien). Evtl. Müllabfuhrgebühren für das Amtszimmer werden vom Wohnlastpflichtigen übernommen.

Die Nutzungsentschädigung (z. B. für die Einbauküche) ist unter HHSt. 05.126 zu veranschlagen und soll der Pfarrhausrücklage (HHSt. 05.91) zugeführt werden.

Wegen des Heizkostenersatzes wird auf Nr. 3 Abs. 3 ff. dieses Haushalts-erlasses verwiesen.

18.4 **Mieten für Pfarrwohnungen** sind nicht unter HHSt. 05.49 (Mietzins-entschädigungen) zu veranschlagen, sondern unter HHSt. 05.53 Mieten.

Eine Zuweisung der Landeskirche (bisher HHSt. 05.043) für die Miete einer Interimswohnung ist ab 1989 nicht mehr zu veranschlagen.

Wegen der Versteuerung angemieteter Pfarrwohnungen wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 8.10.1987 AZ 21.31-4 Nr. 102 (Abl. 52 S. 440) verwiesen.

18.5 Wegen der **Reisekostenentschädigung an die Pfarrer** wird auf die Reisekostenordnung (Abl. 48 S. 235) i. d. F. der VO vom 17.8.1987 (Abl. 52 S. 427), die Ausführungsbestimmungen vom 2.2.1982 (Abl. 50 S. 11) i. d. F. vom 17.8.1987 (Abl. 52 S. 428) und auf die Rundschreiben vom 17.3.1981 AZ 31.15 Nr. 155/8, vom 14.11.1983 AZ 23.37 Nr. 143/8, vom 26.5.1986 AZ 21.32-1 Nr. 46/8, vom 15.5.1987, vom 5.5.1988 und vom 3.1.1989 AZ 23.37 Nr. 252, 272 und 281/8 hingewiesen.

Die Fahrtkostenerstattung für Stellvertretungsdienste von Pfarrern im aktiven Gemeindedienst ist durch Rundschreiben vom 13.3.1979 AZ 21.32-2 Nr. 26/13 geregelt. Für einzelne Stellvertretungsdienste der Ruhestandspfarrer sind die Rundschreiben vom 29.12.1982 und 2.5.1983 AZ 21.32-2 Nr. 41 und 50/2 zu beachten.

18.6 Wegen der **Kostenbeiträge zu Pfarrkonventen und kirchlich-theologischen Arbeitstagen** wird auf die Rundschreiben vom 15.12.1982, vom 13.11.1985, vom 28.11.1986 und vom 18.8.1988 AZ 15.81 Nr. 33, 42, 49/12 und 54/2 verwiesen.

Der jährliche Zuschuß ist auf die in den Rundschreiben genannte Höhe zu begrenzen und in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke bei HHSt. 05.64 zu veranschlagen. Übersteigende Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen.

18.7 Amtszimmerentschädigung

Die Entschädigung an den Pfarrer für Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Amtszimmers wird unter HHSt. 05.699 (05.6997) veranschlagt. Der Oberkirchenrat hat mit Rundschreiben vom 4.5.1988 AZ 21.32-5 Nr. 73/2 empfohlen, ab 1989 die Entschädigung von 1200,- DM auf 1500,- DM zu erhöhen.

Der gleiche Betrag kann auch Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag gewährt werden. Versieht ein Ehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle, wird die Erhöhung der Pauschale auf 2250,- DM empfohlen, sofern ein weiteres Zimmer dienstlich mitbenutzt wird.

Der Bereitstellungspreis an die Energieversorgungsunternehmen für elektrische Büromaschinen ist in der pauschalen Amtszimmerentschädigung nicht enthalten und daher besonders an den Stelleninhaber zu ersetzen.

18.8 **Bezugsgebühren für Tageszeitungen und Mitteilungsblätter** können grundsätzlich nicht durch Kirchensteuerzuweisungen abgedeckt werden. Der Bezug dieser Zeitungen gehört zu den Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung eines Pfarrers mit sich bringt.

19. Zu Abschnitt 06 Ausbildung für den Pfarrdienst:

Hier ist z. B. das Büchergeld für Theologiestudenten zu veranschlagen. Nach den Rundschreiben vom 18.5.1977 und vom 22.4.1987 AZ 54.60-3 Nr. 96 und 216/10 können auch andere dieses Büchergeld erhalten, wenn sie in einer landeskirchlich anerkannten Ausbildung für einen Beruf stehen, der nur im kirchlichen Bereich ausgeübt werden kann.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Ausbildungsvikare sind bei Unterabschnitt 0633 Ausbildungsvikare zu veranschlagen.

Wegen der Aufwendungen für die Vikare im Vorbereitungsdienst wird auf die Rundschreiben vom 7.12.1973, 9.7.1986 und 17.8.1988 AZ 22.65 Nr. 69, 297 und 311/2 hingewiesen. Auf die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12.1.1984 Abl. 51 S. 13 wird hingewiesen.

20. Zu Abschnitt 07 Mesnerdienst:

Bei der Ermittlung und Bewertung der Arbeitszeit der Mesner ist das Rundschreiben vom 2.4.1979 AZ 59.43 Nr. 17/8 zugrunde zu legen. Wegen des Bekleidungsgeldes für Mesner wird auf das Rundschreiben vom 24.10.1980 AZ 59.43 Nr. 21/8 hingewiesen.

21. Zu Abschnitt 11 Dienst an der Jugend:

Das **Opfer eines besonderen Jugendsonntags** sollte nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde eingesetzt, sondern für besondere Aufgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden. Der Kirchengemeinderat entscheidet über die genaue Zweckbestimmung.

Das Verfahren bei der Besetzung bzw. Wiederbesetzung von Jugendreferentenstellen richtet sich nach dem Erlaß vom 14.9.1988 AZ 15.25 Nr. 21 (Abl. 53 S. 334).

Wegen der Vergütung von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern und des Kostenersatzes für ehrenamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wird auf das Rundschreiben vom 28. Januar 1974 AZ 55.72 Nr. 21/12 und wegen der Übernahme der Kosten für die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf Ziffer 16 Abs. 2 dieses Haushaltserlasses hingewiesen.

Die Aufwendungen der hauptberuflichen Mitarbeiter für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Freizeiten sind nach dem Rundschreiben vom 9.3.1976 AZ 23.37 Nr. 38/2 den Kosten der Freizeit zuzurechnen und somit auf die Teilnehmer umzulegen (siehe auch § 18 RKO).

Es wird empfohlen, daß die Mitglieds- und Versicherungsbeiträge der örtlichen Jugendgruppen an das Evang. Jugendwerk in Württemberg von den Kirchengemeinden getragen werden. Dabei ist für 1990 damit zu rechnen, daß sich die Versicherungsbeiträge aufgrund des schlechten Schadensverlaufs um bis zu 25 % erhöhen werden.

22. Zu Abschnitt 13 Männer-/Frauenarbeit:

Unter diesem Abschnitt werden auch Einnahmen und Ausgaben für Altenfeiern, den Weltgebetstag der Frauen und dgl. veranschlagt bzw. gebucht. Sächliche Kosten für den Weltgebetstag sollen nicht aus dem Opfer sondern aus den Haushaltsmitteln finanziert werden.

23. Zu Abschnitt 14 Seelsorge an Kranken und Behinderten:

Wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge wird auf Ziffer 6 der Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge (vgl. Rundschreiben vom 10. Januar 1985 AZ 53.50 Nr. 152/4) hingewiesen.

Für den Schriftendienst in der Krankenhausseelsorge kann infolge des Wegfalls der landeskirchlichen Zuweisung ein pauschaler Ausgabenbetrag von bis zu 4,-- DM je Krankenhausbett veranschlagt werden.

24. Zu Unterabschnitt 211 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der Kirche:

In diesem Unterabschnitt werden die Aufwendungen für die sog. **Armenpflege** (auch Verfügungsmittel an die Pfarramtskasse; vgl. Nr. 1 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23.7.1979, Abl. 48 S. 335) veranschlagt, ebenso Beiträge an caritative Vereine und Verbände.

Etwaige Kosten für die Begleitung oder die Teilnahme an dem Kirchlich-diakonischen Kongreß 1990 in Stuttgart zu Fragen des Alters und des Alterns sind bei Unterabschnitt 211 zu veranschlagen und aus freien Mitteln zu finanzieren.

25. Zu Unterabschnitt 212 Diakonisches Werk, 234 Familien- und Lebensberatung, 255 Sozialpsychiatrische Dienste, 271 Suchtkrankenberatung, 291 Arbeit mit den Umsiedlern/Aussiedlern und 293 Arbeit mit Ausländern:

Die Umlage an einen Kreisdiakonieverband ist bei HHSt. 211.742 zu veranschlagen.

Die Zuwendungen an Anstalten und Einrichtungen des Diakonischen Werkes werden bei Unterabschnitt 212 veranschlagt.

Wegen der Veranschlagung von Zinsen für das Sondervermögen der Diak. Bezirksstellen wird auf unten Ziff. 34 verwiesen.

Die Teilhaushaltspläne der Diak. Bezirksstellen sind den Kirchenbezirkshaushaltsplänen anzuschließen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Sozialpsychiatrischen Dienste sind bei Unterabschnitt 255 zu veranschlagen.

Für die Zuweisungen des Landes gelten die Richtlinien des Landes

a) über die Förderung von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vom 26.11.1982 mit Änderungen vom 16.9.1983 (GABl. 1983 S. 1097 und S. 1100),

b) über die Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste vom 25.6.1986 (GABl. S. 585) i. d. F. vom 1.6.1989 (GABl. S. 683) und

c) über die Förderung von psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke vom 17.5.1983 (GABl. S. 933) i. d. F. vom 10.4.1987 (GABl. S. 448).

Die Einnahmen und Ausgaben für die Beratung und Betreuung von Aussiedlern sind bei Unterabschnitt 291 und von Asylanten bei Unterabschnitt 293 zu veranschlagen.

26. Zu Unterabschnitt 221 Kindergarten:

26.1 Kindergartenfinanzierung

Nach § 8 des staatlichen Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (GBl. S. 29) gewährt das Land Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 30 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten für Fachkräfte, vorausgesetzt, daß sich die bürgerliche Gemeinde ebenfalls mit mindestens 30 v. H. beteiligt.

Für kleine Kindergartengruppen werden vom Land auf Antrag besondere Zuschüsse für nicht belegte Plätze gewährt. Auf die Personalkostenzuschuß-Verordnung vom 3.3.1983 (GBl. S. 154) und die Richtlinien hierzu sowie auf die Bekanntmachung vom 20.12.1983 AZ 46.00 Nr. 627 (Beibl. Nr. 3 zu Abl. 50) wird hingewiesen.

Wegen der besonderen staatlichen Bezuschussung der Sprachförderung von Ausländerkindern im Vorschulalter wird auf das Rundschreiben vom 14.2.1979 AZ 53.92 Nr. 188/10 und die Richtlinien des Landes vom 14.12.1983 (Beiblatt Nr. 3 zu Abl. 50 S. 34) verwiesen.

Auf die EntschlieÙung der Landessynode zur evang. Kindergartenarbeit vom 10. November 1970 und vom 2. Juli 1983 (Beiblatt Nr. 3 zu Abl. 50 S. 79-85) wird verwiesen.

Der ungedeckte jährliche Abmangel des Kindergartens, welcher der Kirchengemeinde verbleibt, sollte nur dann mit Bedarfszuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer voll abgedeckt werden, wenn die Kirchengemeinde einen Elternbeitrag in Höhe des Landesrichtsatzes erhebt. Auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 24.3.1982 und vom 2.7.1987 AZ 46.02 Nr. 71/2 und 97/7 wird verwiesen.

Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen im Kindergarten anfallen, sind die Aufwendungen hierfür als außerordentliche Ausgaben unter Gruppierungsziffer .95 und der hierauf entfallende Anteil des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde unter Gruppierungsziffer .374 zu veranschlagen.

26.2 Für die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten gelten die staatlichen Richtlinien vom 17.10.1988 (Abl. 53 S. 482).

Nach diesen Richtlinien dürfen unbeschadet einer Regelgruppengröße von 25 Kindern nicht mehr als 28 Kinder je Gruppe aufgenommen werden. Letztere Zahl kann nur mit Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes überschritten werden.

26.3 Unfallversicherung

Die Kinder in den Kindergärten (ausgenommen Kinderkrippen und Kindertagesheime) sind seit 1. April 1971 in die gesetzliche **Unfallversicherung** einbezogen. Auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. Mai 1971 AZ 20.07-1 Nr. 15/12, vom 17. Juli 1975 AZ 46.00 Nr. 217/5 und vom 7. Juni 1977 AZ 46.7 Nr. 14/8 und S. 72 des Beiblattes Nr. 1 zum Abl. 53 wird verwiesen.

26.4 Für die Eingruppierung der Kindergartenfachkräfte – auch in der Tätigkeit als Zweitkraft – ist der geänderte Einzelvergütungsgruppenplan 21 (Abl. 51 S. 349) maßgebend.

Wegen der Bestellung von Kindergartenleiterinnen wird auf das Rundschreiben vom 5.4.1976 AZ 46.00 Nr. 281/5 verwiesen.

27. Zu Unterabschnitt 251 Krankenpflegestation und 254 Diakonie-/Sozialstation:

27.1 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Wegen der unterschiedlichen Finanzierungsgrundlage sind die Einnahmen und Ausgaben für die Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine bei Unterabschnitt 251 und für die Diakonie-/Sozialstationen bei Unterabschnitt 254 zu veranschlagen. Zu den Aufwendungen für die Diakoniestation zählen auch die Ausgaben der Kooperationspartner und Beitragsleistungen an Diakoniestationen, ebenso die Aufwendungen für Pflege-seminare im Rahmen der Diakoniestation.

Die Doppelveranschlagung der Personal- und Sachkosten für die Diakoniestation in den kirchlichen Haushaltsplänen sowohl beim Träger der Diakoniestation als auch beim Kooperationspartner muß vermieden werden, d. h. daß die Aufwendungen nur **einmal bei dem tatsächlichen kirchlichen Anstellungsträger** (entweder kirchl. Diakoniestation oder kirchl.

Kooperationspartner) veranschlagt werden. Diakoniestationen, die mit kirchlichen Anstellungsträgern (Kirchengemeinden) Kooperationsverträge abgeschlossen haben, können in ihren Haushaltsplan nur die tatsächlichen, in ihrer Rechnung abzuwickelnden Einnahmen (z. B. gesammelte Zuschüsse, Pflegegebühren) und Ausgaben (z. B. Kosten des Geschäftsführers, Verteilung und Weiterleitung der Zuschüsse an die Kooperationspartner) aufnehmen.

Aus Gründen der exakten Kostenermittlung werden die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation nach dem einheitlichen Kontenplan veranschlagt und gebucht (vgl. Rundschreiben vom 21.10.1988 AZ 87.570 Nr.-/14). Die dort festgelegte Verbindlichkeit wird in der Weise gelockert, daß bei Grupp.Ziff. .19 und .69 nur bis zur 3. Stelle (bisher 4. Stelle) unterteilt werden muß.

27.2 Finanzielle Beteiligung der Kirche

Bei der Krankenpflege, dem Dienst der Diakoniestation und ähnlichen diakonischen Tätigkeiten handelt es sich um eine kirchliche Aufgabe, der sich die Kirchengemeinden nicht entziehen können. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Kirchensteuer- oder anderen ortskirchlichen Haushaltsmitteln, falls der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann. Soweit der Finanzbedarf selbständiger Krankenpflegestationen oder anderer diakonischer Einrichtungen durch angemessene Mitgliedsbeiträge der Gemeindeglieder, Pflegegebühren, Vermögenserträge und Beiträge Dritter nicht gedeckt werden kann, ist ein entsprechender Zuschuß der Kirchengemeinde vorzusehen.

27.3 Finanzierung durch die öffentliche Hand

Die kirchliche Trägerschaft einer Diakonie-/Sozialstation bzw. die Beteiligung als Kooperationspartner kann nur bei ausreichender Finanzierung durch das Land, den Landkreis und die bürgerlichen Gemeinden in Frage kommen.

Als Richtsatz für die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden sind 2/3 des Abmangels der Diakoniestation und ihrer Kooperationspartner zu betrachten. Wenn das Beitragsaufkommen eines Fördervereins zur Deckung des kirchl. Anteils am Abmangel eingesetzt wird, darf die Abmangelverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde nicht unter 50 v. H. liegen. Auf das Rundschreiben vom 12.12.1977 AZ 45.00 Nr. 28/8 und die Landesrichtlinien für die Förderung von Sozialstationen i. d. F. vom 16.12.1982 (vgl. das Rundschreiben vom 5.1.1983 AZ 45.02 Nr. 3/8) wird aufmerksam gemacht.

Soweit die notwendige finanzielle Förderung durch die bürgerlichen Gemeinden noch nicht erreicht ist, sind entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

27.4 Mitgliedsbeiträge und Pflegegebühren

Im Hinblick auf die gestiegenen Gesamtkosten wird die Überprüfung des jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags empfohlen.

Die Träger der Gemeindekrankenpflege und die Mitglieder von Gemeindekrankenpflegevereinen müssen sich darauf einstellen, daß alle Pflegeleistungen, auch solche, die nicht mit den Krankenkassen abzurechnen sind, grundsätzlich nur gegen entsprechende Gebühren erbracht werden können.

Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen **Kostenerstattung für Hausbesuche** von Krankenpflegepersonal. Diese Gebühren betragen z. Zt. für die **Grundpflege** je Behandlungstag 25,45 DM, für die **Behandlungspflege** je Hausbesuch 9,65 DM und bei **schweren Krankheitsfällen** je Behandlungstag 70,20 DM.

Diese Regelung gilt nicht für die Krankenkassen, welche die Kostenerstattung durch jährliche Pauschalbeiträge je Pflegekraft abgelten. Die Pauschalabgeltung ist zu den Pflegegeldern zu rechnen und daher unter Gruppe 15 zu veranschlagen.

27.5 Die Anhebung der **Stationsvergütungen** bzw. Stationsbeiträge wird in besonderen Rundschreiben der Entsendestellen (Mutterhäuser) mitgeteilt.

27.6 Dienstordnung

Beim Abschluß von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern in der Gemeindekrankenpflege ist die Dienstordnung vom 11.7.1985 Abl. 51 S. 455 zu übernehmen.

27.7 Für die Gewährung eines **Kleidergeldes** für die Pflegekräfte ist das Rundschreiben vom 1.2.1980 AZ 45.23 Nr. 3/8 maßgebend.

27.8 Wegen der Abgrenzung von **Dienstfahrten** und Privatfahrten der Gemeindegewerkschaften und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen wird auf das Rundschreiben vom 19.3.1984 AZ 23.37 zu Nr. 154/8 verwiesen.

27.9 Wegen der Beschäftigungsverhältnisse und des Einsatzes von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der **Nachbarschaftshilfe** wird auf das Rundschreiben vom 28.6.1988 AZ 45.00 Nr. 115/8 verwiesen.

28. Zu Abschnitt 31 Gemeinkirchliche Aufgaben:

Hier werden veranschlagt: Beiträge und Festgaben an das Gustav-Adolf-Werk, ferner Aufwendungen (u. a. auch Fahrtkostenbeiträge) zur Pflege von kirchlichen Partnerschaften. Die jährlichen Beiträge an das Gustav-Adolf-Werk werden grundsätzlich als laufender Bedarf anerkannt. Die übrigen Ausgaben sind aus freien Mitteln zu finanzieren.

29. Zu Abschnitt 35 Kirchlicher Entwicklungsdienst:

Die Kirchengemeinden stellen im Blick auf die bei der Weltkirchenkonferenz in Uppsala gefaßten Beschlüsse (vgl. Rundschreiben vom 2.12.1968 AZ 77.71 Nr. A. 20432/2) Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Vorjahreshöhe bereit.

Diese Mittel sollten in zwei Halbjahresraten bis spätestens 15. Juni und 15. Dezember über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats abgeführt werden (Rundschreiben vom 18. April 1973 AZ 86.43-2 Nr. 25/2).

Wegen der Mitgliedschaft von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bei der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) wird auf das Rundschreiben vom 3.4.1987 AZ 86.43-7 Nr. 32/2 verwiesen.

30. Zu Abschnitt 38 Weltmission:

Bei diesem Abschnitt werden die Mittel für Weltmission veranschlagt. Es wird ein Richtsatz von 1,50 DM pro Gemeindeglied empfohlen. Davon sollte wenigstens die Hälfte durch besondere Opfer und Spenden bzw. freie Mittel aufgebracht werden. Um den Gemeinden die Sache der Mission anschaulich zu machen, gibt die Württembergische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission die Arbeitshilfe „Aufgaben 1990“ heraus, in der konkrete Opferziele aus einem breiten Spektrum missionarischer Einsätze dargestellt werden. Im Interesse der Sache ist eine über den Richtsatz hinausgehende Beteiligung an den Aufgaben der Weltmission erwünscht (Abl. 40 S. 93 IV).

Das haushaltsmäßig veranschlagte Opfer für Weltmission bringt zum Ausdruck, daß Mission eine unaufgebbare Lebensfunktion der ganzen Kirche ist; es soll die Vielfalt der Anstrengungen in einem vertretbaren Rahmen überschaubar machen und bündeln.

Alle Einnahmen, die auf diesen Plansatz angerechnet werden sollen, sind bei Unterabschnitt 382 zu buchen (also nicht unter „durchlaufende Opfer“). Es sind dies Kollekten bei Gottesdiensten und Veranstaltungen, die vom Kirchengemeinderat für die Weltmission bzw. für das von ihm ausgewählte Projekt bestimmt werden. Das Landesopfer am Erscheinungsfest ist dagegen ein „durchlaufendes Opfer“.

Für möglichst frühzeitige Ablieferung an die Bezirksopfersammelstelle ist Sorge zu tragen. Direktablieferungen der Kirchengemeinde an die Projektträger (z. B. Aushändigung der Kollekte an den bei der Veranstaltung mitwirkenden Missionar) können nicht auf das Opfer für Weltmission

angerechnet werden. Auf das Rundschreiben vom 13.12.1988 AZ 52.14-3 Nr. 596/5 wird hingewiesen.

Weiter außerhalb der oben genannten Bemessungsgrundlage für Missionsgesellschaften angesetzte Opfer und deren Weiterleitung sind bei Unterabschnitt 381 zu veranschlagen.

31. Zu Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit:

Hier sollte ein Plansatz vorgesehen werden, der so bemessen ist, daß mit ihm die Kosten für Gemeindebriefe, Schaukastenmaterial, Gemeindewegweiser, Briefe für Neuzugezogene und Werbemittel für Veranstaltungen gedeckt werden können.

Wegen der Finanzierung der kirchlichen Beteiligung am privaten Rundfunk wird auf § 9 des Gesetzes über die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im privaten Rundfunk vom 26.11.1987 (Abl. 53 S. 330) verwiesen. Die Landeskirche als Kostenträger ist auch für die tontechnische Ausstattung zuständig.

32. Zu Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft:

In Einzelplan 5 sind die Einnahmen und Ausgaben für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, z. B. für Seminararbeit, Mütterschulen (s. auch oben Nr. 11.1 und Nr. 16) und für die Gemeindebücherei zu veranschlagen.

Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört zu den Aufgaben der Kirchgemeinden; sie ist auch unter den Dienstpflichten der Gemeindepfarrer nach dem Pfarrergesetz genannt, vgl. § 13 Abs. 2 Pfarrergesetz. Deshalb sind im Haushaltsplan Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen dieser Art in der voraussichtlich benötigten Höhe vorzusehen.

Auf die Entschließung der Landessynode zur Erwachsenenbildung vom 29. März 1971 (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. April 1971 AZ 55.152 Nr. 29, Abl. 44 S. 354), das staatliche Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens i. d. F. vom 20.3.1980 (GBl. S. 249), die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 19.12.1978 (GBl. 1979 S. 66) und die Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977 AZ 55.152 Nr. 211 (Abl. 48 S. 33) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Gemeindebüchereien ist das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27.6.1989 AZ 55.142-4 Nr. 24/7 zu beachten.

Die Teilhaushaltspläne der Evang. Kreisbildungswerke sind den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke anzuschließen, welche die Rechnung des Kreisbildungswerks führen.

33. Zu Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz:

Die Kosten für die Schulung und Fortbildung der Kirchengemeinderäte sollten von den Kirchengemeinden übernommen werden. Ggf. sind bei HHSt. 71.67 die erforderlichen Mittel zu veranschlagen.

Für die Berechnung der Kirchenpflegervergütung gilt das Rundschreiben vom 26.5.1987 AZ 72.13 Nr. 22/8.

Wegen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse sollten die Kosten für die Verwaltungskräfte entsprechend deren Arbeitseinsatz anteilig für die Kindergärten bei Unterabschnitt 221 und für die Diakoniestationen bei Unterabschnitt 254 veranschlagt werden.

Als Kostenersatz an die Landeskirche sind zu veranschlagen:

a) für Kirchengemeinden, die am 1.1.1989 dem automatisierten kirchlichen Meldewesen angeschlossen sind, bei HHSt. 76.693 (767.6936) ein evtl. Mehrbedarf für Sonderauswertungen in Höhe von 0,05 DM bis 0,10 DM je Gemeindemitglied. Der Grundbetrag für das kirchliche Meldewesen in Höhe von 0,30 DM je Gemeindemitglied wird über den Kirchenbezirk abgerechnet,

b) für Kirchengemeinden, die das EDV-Verfahren Finanzwesen/Kirche anwenden, bei HHSt. 76.693 (766.6936) ein Betrag in Höhe von 0,35 DM je Buchungszeile bei Buchungsgemeinschaften und 0,45 DM bei Kassengemeinschaften und ggf. der sonstige Sachkostenersatz an die Landeskirche (z. B. für Bezug von Formularen u. ä),

c) für die von der ZGAST. erbrachten Leistungen für jeden Besoldungs- und Vergütungsabrechnungsfall 52,- DM bzw. 106,- DM (s. oben Nr. 8) bei HHSt. 76.693 (766.6939).

Die eigenen Datenverarbeitungskosten, die weder ersetzt werden müssen noch weiter verrechnet werden können, fallen unter die HHSt. 76.63 (769.636).

Anfallende Rechnungsstellerkosten der Kirchengemeinden sind unter HHSt. 76.425 zu veranschlagen.

Evtl. Sonderumlagen der Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk (z. B. für Rechnungsstellung, EDV-Kosten Finanzwesen Kirche, Kanzleikosten) sind bei den Kirchengemeinden bei HHSt. 76.742 und beim Kirchenbezirk bei HHSt. 76.041 zu veranschlagen.

Unter den Abschnitt 76 (Unterabschnitt 769) fallen z. B. die nicht aufteilbaren Kosten für Mitarbeiterausflüge und die Schwerbehindertenabgabe. Eine Ausscheidung der anteiligen Kosten für das Personal in Kindergärten (Unterabschnitt 221) und Krankenpflege- bzw. Diakoniestationen

(Unterabschnitt 251 bzw. 254) ist wegen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse notwendig.

34. Zu Abschnitt 83 Geld-(Kapital-)vermögen:

Die Zinseinnahmen aus Geldanlagen (auch Arbeitgeberdarlehen) und Giroguthaben sind ordentliche Einnahmen und bei HHSt. 83.11 in voller Höhe zu veranschlagen, auch wenn Zinsen teilweise zur Finanzierung von Bauvorhaben verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden (vgl. oben Nr. 10 letzter Absatz). Dazu zählen auch Zinsen aus vorübergehend angelegten Verwahrgeldern (z. B. nicht verteilte weitere Bedarfszuweisungen). Die so ermittelten Zinsen sind besonders zu erläutern.

Die Zinsen aus dem Sondervermögen rechtlich nicht selbständiger Einrichtungen (z. B. Diak. Bezirksstelle, Evang. Jugendwerk, Diakoniestationen) sind im Haushaltsplan bzw. Teilhaushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Finanzierungsmittel für diese Einrichtungen sachgebietsbezogen zu veranschlagen (vgl. Nr. 5 der Diakonischen Bezirksordnung vom 31.5.1983 Abl. 50 S. 420).

Verwaltet eine Kirchengemeinde Rücklagen, die aus Geldern einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung (z. B. e.V.) gebildet wurden, können die hierauf entfallenden Zinsen diesen Rücklagen zugeführt werden.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist darauf zu achten, daß die Kassenbestände (Barbestände, Giroguthaben) möglichst nieder gehalten werden.

35. Zu Abschnitt 87 Stiftungsvermögen:

Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden in Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet wird, ist in den Unterabschnitt 211 zu übertragen (Ausgabeplansatz bei HHSt. 87.84, Einnahmeplansatz bei HHSt. 211.24).

36. Zu Abschnitt 91 Kirchensteuern, Abschnitt 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs:

Das Aufkommen an Kirchgeld und die Bedarfszuweisungen aus dem Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer sind zu veranschlagen.

Zu beachten ist, daß zweckgebundene Zuweisungen (weitere Bedarfszuweisungen, Zuweisungen aus dem Ausgleichstock) sachgebietsbezogen nachzuweisen sind, z. B. bei 011 Gottesdienst, 03 Allgemeine Gemeinde-

arbeit, 221 Kindergarten. Eine Veranschlagung solcher Zuweisungen im Haushaltsplan kommt in der Regel nicht in Betracht.

37. Zu Abschnitt 94 Pauschalabkommen (Sammelversicherungen):

Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien sind grundsätzlich auf die einzelnen Sachgebiete aufzuteilen.

Wegen der Sammel-Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, Inventar, Vermögens- und Vertrauensschaden, Dienstreise-Fahrzeuge) wird auf die Bekanntmachung vom 9.8.1988 im Beiblatt zum Abl. 53 Nr. 1 verwiesen.

Versicherungsprämien außerhalb der Sammelverträge der Landeskirche (z. B. Gebäude-Leitungswasserversicherung; Beiblatt Nr. 1 zum Abl. 53 S. 80) sind unter der Gr. 52 bei der zutreffenden Funktion (z. B. 03 Gemeindehaus) zu veranschlagen.

Die Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden sind bis auf weiteres ganz auf landeskirchliche Mittel übernommen. Die Kirchenbezirke haben für ihre Mitarbeiter die Versicherungsprämien zu entrichten (vgl. Beiblatt Nr. 1 zum Abl. 53 S. 24). Lt. Schreiben vom 22.10.1985 AZ 20.07-1 Nr.237/8 wurden ab 1.1.1984 neue Gefahrrentarife festgelegt.

38. Zu Abschnitt 95 Versorgung:

Die Aufwendungen für die Vorruhestandsregelung (vgl. Ziff. 7.6) – Vorruhestandsgeld von 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts im Durchschnitt der letzten 12 Monate, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und eine erhöhte Umlage an die ZVK (7 v. H.) – sind unter HHSt. 95.44 (95.4480) zu veranschlagen.

Der Zuschuß der Arbeitsverwaltung von 35 v. H. des Vorruhestandsgelds ist unter HHSt. 95.051 und die zur Finanzierung des Restbetrags erwartete Sonderzuweisung unter HHSt. 95.043 zu veranschlagen.

39. Zu Abschnitt 96 Schulden:

Der Schuldendienst ist stets bei der sachlich zugehörigen Funktion (z. B. 011 Gottesdienst, 03 Allgemeine Gemeindearbeit, 05 Pfarrdienst, 221 Kindergarten, 226 Waldheim, 81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke) nachzuweisen, nötigenfalls durch entsprechende Aufteilung. Bei Abschnitt 96 ist nur der Schuldendienst für Schulden zu Lasten des Gesamthaushalts (z. B. Kassenkredite) und für Schulden, die zur Finanzierung von **Arbeitsgeberdarlehen** aufgenommen worden sind, zu veranschlagen. Wenn im letzteren Fall Tilgungsraten veranschlagt sind, sind die Rückzahlungen des Arbeitnehmers bei HHSt. 83.32 als Einnahmeplansatz vorzusehen.

Erbbauszinsen sind keine Schuldzinsen, sondern fallen unter die Grupp.-Nr. 53.

40. Zu Abschnitt 97 Rücklagen:

Rücklageentnahmen und Rücklagezuführungen werden sachgebietsbezogen veranschlagt. Nur die Betriebsmittelrücklage, die Allgemeine Ausgleichsrücklage, die Sozialrücklage und die Personalkostenrücklage fallen unter Abschn. 97.

Falls Kirchengemeinden noch keine Betriebsmittelrücklage (Betriebskapital) in der in § 7 Abs. 2 VVO I vorgesehenen Höhe haben, ist eine Erhöhung, ggf. aus „freien Mitteln“, geboten.

41. Zu Abschnitt 99 Abwicklung der Vorjahre:

Ein Überschuß aus Vorjahren ist bei Haushaltsstelle 99.291 als Einnahme zu veranschlagen. Auf Nr. 10 wird hingewiesen.

Ist ein Fehlbetrag abzudecken, so sind die erforderlichen Mittel bei Haushaltsstelle 99.891 einzustellen. Zur Finanzierung sind in der Regel frei verfügbare Mittel einzusetzen.

C. Abschluß des Haushaltsplans, Vermögensberechnungen

42. Schlußbilanz

Dem Haushaltsplan 1990 ist als Anhang beizufügen:

eine Fertigung der (endgültigen oder vorläufigen) Schlußbilanz auf 31.12.1988.

Wenn Kirchengemeinden mit dem zweijährigen Rechnungszeitraum 1988/1989 im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung auf eine „Zwi-

schenbilanz“ verzichten und den gesamten Überschuß oder Fehlbetrag des zweijährigen Rechnungszeitraums im Haushaltsplan des zweiten Jahres des darauffolgenden Rechnungszeitraums veranschlagen wollen (also Veranschlagung des gesamten Überschusses oder Fehlbetrags vom Rechnungszeitraum 1988/1989 im Haushaltsplan 1991), so wird dies nicht beanstandet. In diesem Fall ist die Schlußbilanz auf 31.12.1987 anzuschließen.

II. Haushaltsplan- und Steuerbeschuß

43. Haushaltsplan- und Steuerbeschuß

Für den Haushaltsplan- und Steuerbeschuß wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Der Kirchengemeinderat hat den Haushaltsplan der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1990 beraten.

Der Haushaltsplan wird unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses über Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1990 vom 6. Juli 1989 AZ 77.11 Nr. 99 festgestellt mit

einer Plansumme der Einnahmen von _____ DM
 einer Plansumme der Ausgaben von _____ DM

Es wird beschlossen:

als Ortskirchensteuer zu erheben

ein Kirchgeld in Höhe von jährlich 7,-- DM von den Gemeindemitgliedern, die

- a) am 1. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet und
 - b) eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen haben, das zur Vermögenssteuer herangezogen wird und
 - c) keine Kircheneinkommen (Kirchenlohn-)steuer entrichten.
- Für Ehepaare beträgt das Kirchgeld zusammen 7,-- DM.

Bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen beträgt das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten 3,50 DM.

Veranschlagter Ertrag _____ DM

Es wird beantragt,

die zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlichen Bedarfszuweisungen aus dem Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer 1990 in Höhe von _____ DM zu bewilligen.“

III. Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung

44. Dem Kirchenbezirksausschuß werden die Haushaltspläne und die Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden in dreifacher Fertigung vorgelegt.

Sämtliche Kirchengemeinden, die

a) Darlehen aufgenommen haben oder aufgrund einer vom Oberkirchenrat bereits erteilten Genehmigung aufnehmen wollen, oder

b) einen Grundstocksangriff gegen Wiederersatz vorgenommen haben, schließen ihrem Haushaltsplan 1990 eine **Übersicht über den Schuldenstand** auf 31.12.1989 an.

45. Die für die staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Bestimmungen werden sobald als möglich bekanntgegeben.

46. Der **Kirchenbezirksausschuß** prüft die ihm vorgelegten Haushaltspläne sorgfältig, insbesondere, ob die Bestimmungen dieses Erlasses beachtet sind. Vor allem ist auch darauf zu achten, daß die Berechnungen im Anhang des Haushaltsplans (vgl. oben Nr. 42) und bei EDV Haushaltsplänen die notwendigen Erläuterungen (z. B. Brandversicherungsanschlag, Berechnung des Betriebskostenzuschusses der Kommunen für Kindertagesstätten) nicht fehlen. Unvollständige und mangelhafte Haushaltspläne und Übersichten werden zur Ergänzung zurückgegeben. Überhöhte oder unbegründete Plansätze sollen beanstandet und die Bedarfszuweisungen entsprechend gekürzt werden. Wenn die Rücksicht auf die Finanzlage der anderen Kirchengemeinden des Bezirks es gebietet, müssen weniger dringende Ausgabeplansätze vorläufig gesperrt werden oder Entnahmen aus der Personalkostenrücklage vorgesehen werden.

Nach Prüfung aller Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß die **Summe der Bedarfszuweisungen** fest, die zum Ausgleich der Haushaltspläne **aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks** benötigt wird.

a) Ist die Summe durch den Betrag **gedeckt**, den der Kirchenbezirk nach oben Nr. 12 voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1990 erhalten kann, so wird auf sämtlichen Ausfertigungen der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Genehmigungsvermerk angebracht, aus dem die Höhe der Bedarfszuweisung aus dem Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer hervorgeht.

b) Ist die Summe der Bedarfszuweisungen (oben Abs. 2 Satz 1) **höher** als der Betrag, den der Kirchenbezirk nach oben Nr. 12 voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1990 erwarten kann, so versucht der Kirchenbezirksausschuß, aufgrund einer nochmaligen kritischen Prüfung der Haushaltspläne einen Ausgleich innerhalb des Bezirks herbeizuführen. Gelingt der Ausgleich nicht, so sind sämtliche Haushaltspläne mit einer Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses dem Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen.

Nach **Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses** gibt das Dekanatamt eine Ausfertigung des Haushaltsplans und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses an den Kirchengemeinderat zur Auflegung des Haushaltsplans (§ 43 Abs. 2 KGO) zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Dekanatamts; die dritte Ausfertigung geht an den Oberkirchenrat. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Besoldungsübersicht nur verwaltungsintern verwendet werden. Der Ausfertigung für den Oberkirchenrat ist eine Besoldungsübersicht anzuschließen. Vordrucke können vom Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen bezogen werden.

Wenn nach der Deckung des haushaltsplanmäßigen Bedarfs aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks noch Mittel zur Verfügung stehen, werden sie vom Kirchenbezirksausschuß auf die in Frage kommende Kirchengemeinden für **einmalige Ausgaben** der in Nr. 10 1. Halbsatz bezeichneten Art verteilt. Der Oberkirchenrat geht davon aus, daß der Kirchenbezirksausschuß aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse im Kirchenbezirk und anhand der Übersichten über Bauvorhaben der Kirchengemeinden (vgl. Rundschreiben vom 29. März 1961 Nr. A. 4572/7, vom 30. Dezember 1965 Nr. A. 21802/7, Dek. Reg. B. IV 3, Pfarr-Reg. III A 16 c, vom 4.3.1976 AZ 40.00 Nr. 15/5, vom 28.07.1976 Nr. 17/5 und vom 12.6.1981 Nr. 49/2) in der Lage ist, diese Mittel gerecht zu verteilen. Dabei ist davon auszugehen, daß Anträge auf Zuteilung aus dem Ausgleichstock nur für größere dringende Vorhaben gestellt werden sollen, während weitere Bedarfszuweisungen in erster Linie für nicht weniger dringende, aber kleinere einmalige Ausgaben in Frage kommen, die mit den in Nr. 10 erwähnten Mitteln nicht gedeckt werden können. Das Dekanatamt teilt den betreffenden Kirchengemeinden den vom Kirchenbezirksausschuß zugeteilten Betrag mit, der an die Kirchengemeinden alsbald zu überweisen ist.

Je eine Abschrift dieser Schreiben ist dem Oberkirchenrat mit einem Bericht zu übersenden.

IV. Beschleunigte Feststellung der Haushaltspläne

47. Die Dekanatämter überwachen mit Unterstützung der Kirchlichen Verwaltungsstellen den rechtzeitigen Eingang der Haushaltspläne und beschleunigen das Genehmigungsverfahren. Auf die in Nr. 13 genannten Termine wird nochmals hingewiesen.

48. Die geordnete Fertigung des Haushaltsplans setzt voraus, daß das Sachbuch zur Kirchenpflegerechnung auf den neuesten Stand ergänzt ist. Es wird daher nachdrücklich auf die §§ 50, 51 und 56 VVO I aufmerksam gemacht, wonach das Sachbuch zur Kirchenpflegerechnung vor Beginn des Rechnungszeitraums anzulegen, regelmäßig zu ergänzen und nach Ablauf des Rechnungszeitraums möglichst bald abzuschließen ist. Es sollte angestrebt werden, daß der Abschluß bei kleinen und mittleren Kirchengemeinden binnen 6 Monaten, bei größeren Kirchengemeinden binnen eines Jahres nach Ablauf des Rechnungszeitraums vorliegt. Ein zeitnaher Rechnungsabschluß muß erreicht werden, wenn ein geordneter Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden möglich sein soll.

I. V.
Dietrich

